

## Unsere Woche im Landtag

Liebe Leserinnen und Leser,

die CSU will **Änderungen am Kommunalwahlrecht** durchsetzen und hat einen Antrag auf Rückkehr zum D'Hondt-Sitzverteilungsverfahren bei Kommunalwahlen gestellt. Diesen Vorstoß lehnen wir entschieden ab.

Im Rahmen der Änderung des Kommunalwahlrechts durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung hat die CSU Landtagsfraktion einen eigenen Änderungsantrag eingebracht. Demzufolge soll bei Gemeinde- und Landkreiswahlen wieder das Sitzverteilungsverfahren nach D'Hondt angewandt werden. Dieses war 2010 mit einstimmigem Beschluss des Landtags zugunsten des Hare/Niemeyer (Hamilton-Verfahren) abgeschafft worden, weil sich mit dem Hare-Niemeyer-Verfahren die Sitzzuteilung gerechter ermitteln lässt. Dies kommt v.a. kleineren Gruppierungen zugute. Das erkennt zwar auch die CSU an, sie begründet ihren Vorstoß trotzdem folgendermaßen:

„(...)Das Verfahren nach Hare-Niemeyer bildet zwar den Wählerwillen hinsichtlich kleinerer Parteien und Wählergruppen tendenziell besser ab, kann aber unter Umständen dazu führen, dass auch Parteien und Wählergruppen Sitze erhalten, die nur sehr wenige Stimmen auf sich vereinigen konnten. Damit besteht gerade bei einem weiteren Erstarben populistischer Parteien die Gefahr der Zersplitterung der entsprechenden Gremien mit der Folge, dass deren Arbeit über Gebühr erschwert wird (...).“

Dieser Auffassung erteilen wir eine klare Absage. Wir sind der Auffassung, dass ein solcher Antrag zum Schutz und zur Wahrung eines demokratischen Grundverständnisses nur abgelehnt werden kann und sehen



*Florian Streibl, MdL  
Parlamentarischer  
Geschäftsführer*

darin ganz klar einen Machtmissbrauch der CSU Fraktion, allein zu dem Zweck, parteipolitische Konkurrenz möglichst mit einfachen Mitteln ausschalten zu können.

Die Fraktion BÜNDNIS90/Die Grünen sieht das ähnlich wie wir und hat einen Antrag gestellt, zum D'Hondt Verfahren eine Expertenanhörung durchzuführen. Dem wurde im federführenden Ausschuss für Innere Sicherheit und Kommunales zugestimmt. Seitens der FREIEN WÄHLER wird Herr Prof. Dr. Grabmeier, Technische Hochschule Deggendorf, als Experte für diese Anhörung benannt werden.

In einem bereits veröffentlichten Aufsatz kommt Prof. Grabmeier zu einem sehr interessanten Ergebnis. Das Ziel, die Stimmenanteile der verschiedenen zur Wahl angetretenen Parteien möglichst gut in den Sitzanteilen abzubilden, wird demnach von beiden Verfahren (D'Hondt und Hare-Niemeyer) nicht optimal erreicht. Zwar ist das Hare-Niemeyer-Verfahren deutlich gerechter als das Verfahren nach D'Hondt, das inzwischen aufgrund seiner Schwächen fast nirgendwo mehr zum Einsatz kommt. Trotzdem bildet eben auch das Hare-Niemeyer-Verfahren den Wählerwillen nicht ganz optimal ab.

Prof. Grabmeier schlägt deshalb ein drittes, bewährtes Verfahren vor, nämlich das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Dieses kommt seit 2009 auch bei der Bundestagswahl zum Einsatz. Der Bundeswahlleiter kommt in einer Studie vom 4. Januar 1999 zu dem Fazit, dass das Verfahren nach Sainte-Laguë dem Verfahren nach Hare/Niemeyer (wegen dessen Paradoxien) und dem Verfahren nach d'Hondt vorzuziehen ist. Während das d'Hondt-Verfahren große Parteien begünstigt und durch das Hare-Niemeyer-Verfahren tatsächlich Paradoxien zugunsten von Splitterparteien entstehen können, treten derartige Paradoxien beim Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers nicht auf. Auch in Bremen, Hamburg, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wurde das Verfahren deshalb mittlerweile bei Landtagswahlen eingeführt.

Für uns als FREIE WÄHLER Landtagsfraktion stellt sich nun die Frage, wie angesichts dieses Sachverhalts weiter verfahren werden soll. Fest steht: Eine Rückkehr zum Verfahren nach D'Hondt lehnen wir eindeutig ab. Allerdings kann man bei der derzeitigen Diskussion durchaus die Frage stellen, ob nicht statt des Hare-Niemeyer-Verfahrens nicht zukünftig das bessere Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zur Anwendung kommen sollte. Denn nach dem Spiegelbildlichkeitsgebot müssen auch Gemeinde- und

Landkreiswahlen dem Gleichheitsprinzip entsprechen, wonach alle Wähler mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben sollen.

Konkret können sich je nach angewandtem Verfahren deutliche Unterschiede bei Gemeindewahlen ergeben. Prof. Grabmeier hat dies exemplarisch anhand der Sitzverteilung im Stadtrat von Deggendorf 2014 in seinem Aufsatz dargestellt. Je nach Verfahren kann die Sitzverteilung pro Gruppierung um einen Sitz abweichen, was wiederum Auswirkungen auf die Besetzung von Gremien hat.

Der juristische Arbeitskreis der FW hat sich bereits mit Herr Prof. Dr. Grabmeier über die Vorteile des Sainte-Laguë/Schepers Wahlauszählungsverfahrens ausgetauscht. Ein entsprechender Antrag auf Änderung des Sitzverteilungsverfahrens ist bereits erarbeitet, doch bislang von der Fraktion noch zurückgestellt. Nun stellt sich die Frage, ob der Antrag der CSU Fraktion zur Rückkehr zu d´Hondt nicht ein passender Anlass wäre, um das weit bessere Wahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in die politische Diskussion zu bringen.

## R ü c k b l i c k

Landesweit sorgten in letzter Zeit mehrere Fälle von **Kirchenasyl** für Schlagzeilen. Vermehrt ermitteln bayerische Staatsanwaltschaften gegen Pfarrerinnen und Pfarrer, die Geflüchtete in ihren Gemeinden unterbringen. Wir sind der Meinung, das Kirchenasyl dient einem wichtigen Zweck: Behörden sollen die Rechtslage und bestehende Ermessensspielräume in besonderen Einzelfällen noch einmal ausloten, damit humanitäre Härten nach einer Abschiebung vermieden werden. Die Kirchen beanspruchen mit dem Kirchenasyl für sich kein Sonderrecht, denn der Staat kann trotzdem jederzeit von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen und eine Abschiebung vollziehen. Die Übereinkunft zwischen Staat und Kirche, dass er das gerade nicht macht, hat sich bewährt und sollte auch weiter so praktiziert werden. Dennoch ist die Kirche kein rechtsfreier Raum und auch Geistliche unterliegen dem Gesetz. Es ist uns FREIEN WÄHLERN daher sehr wichtig, dass die Besonderheiten jedes einzelnen Falls von Kirchenasyl ausreichend

berücksichtigt werden. Nach der Rechtsprechung können humanitäre Gründe in Ausnahmefällen immerhin zur Strafflosigkeit der Unterstützungshandlungen führen. Bisher wurden die Ermittlungsverfahren oftmals wegen geringer Schuld eingestellt. Wir setzen uns dafür ein, dass hiervon in der Regel auch weiterhin Gebrauch gemacht wird.

Auch der Umgang mit Flüchtlingen in Bayern stand diese Woche wieder einmal auf der Tagesordnung des Landtags. Als FREIE WÄHLER Landtagsfraktion wollten wir die **Rückkehrberatungen und Rückkehrhilfen intensivieren**. Das ist in unseren Augen sinnvoller und effektiver, als schwerpunktmäßig auf Abschiebungen zu setzen. In einem Antrag forderten wir daher mehr Unterstützung für rückkehrwillige Flüchtlinge. Viele Menschen, die in ihre Heimatländer zurückkehren wollen, wissen nicht, dass es diverse Unterstützungs- und Beratungsangebote gibt. Leider hat die CSU-Mehrheit unseren Antrag abgelehnt.

Wie steht es mit der angekündigten **Behördenverlagerung**? Darüber wollen wir durch einen Bericht Auskunft erhalten. Wir möchten unter anderem wissen, für welche der geplanten Behördenverlagerungen es mittlerweile Projekt-, Zeit- und Finanzpläne gibt und wie diese aussehen. Außerdem interessiert uns, wie viele Arbeitsplätze nach derzeitigen Planungen an den jeweiligen Standorten entstehen werden und bis wann das der Fall sein wird.

Soll der sogenannte **genetische Fingerabdruck** für eine effektivere Strafverfolgung mit dem klassischen Fingerabdruck gleichgesetzt werden? Auch darüber diskutierten wir diese Woche im Plenum. Grundsätzlich begrüßen wir Bestrebungen, die eine effiziente und erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Polizei fördern und verbessern. In den Fällen, in denen es um den Verdacht auf schwere Straftaten und Sexualdelikte geht, kann der genetische Fingerabdruck schon jetzt genommen und ausgewertet werden. Inzwischen dürfen bereits bei 41 verschiedenen Straftatbeständen DNA-Daten gespeichert werden – angefangen von Sexualdelikten, bis zur Brandstiftung, Wohnungseinbruch, Diebstahl, Bildung terroristischer Vereinigungen, Erpressung und Körperverletzung im Amt. Die jetzige Bundes-

ratsinitiative schießt daher eindeutig über das Ziel hinaus, wenn zukünftig der Polizei in einer Vielzahl weiterer Fälle die Auswertung eines genetischen Fingerabdrucks erlaubt sein soll, wo bisher nur der klassische, daktyloskopische Fingerabdruck genommen werden durfte. Der Begriff des Fingerabdrucks führt dabei eindeutig in die Irre: Hier gibt es keinen Abdruck eines Hautmusters, hier werden Erbanlagen von Menschen ausgelesen. Eine derartige genetische Auslesung persönlicher Merkmale ist mit einfachen erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht mehr zu vergleichen. Die DNA-Analyse ermöglicht Rückschlüsse auf Ethnie, Verwandtschaftsverhältnisse, Geschlecht und bestimmte genetische Dispositionen, was bei der Abnahme eines ganz normalen Fingerabdrucks nicht möglich ist. Datenschutzrechtlich ist und bleibt dies also ein höchst sensibles Thema. Bei einer Ausweitung auf niedrighschwellige Verdachtsfälle muss besonnener und wesentlich differenzierter gearbeitet werden – insbesondere dann, wenn auch noch unbeteiligte Dritte davon erfasst werden.

## V o r s c h a u

Nächste Woche im Plenum: Der Gesetzentwurf der Staatsregierung über Verbote der Gesichtshverhüllung in Bayern sowie ein Gesetzentwurf zur Änderung des Baukammerngesetzes. Zu beiden Gesetzentwürfen haben wir eine Aussprache beantragt.

---

### **Impressum**

Florian Streibl, MdL  
Othmar-Weis-Straße 5  
82487 Oberammergau  
Tel: 08822/935282  
Fax: 08822/935287

E-Mail: [info@florian-streibl.de](mailto:info@florian-streibl.de)

Homepage: [www.florian-streibl.de](http://www.florian-streibl.de)